

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
Berlin

**Vergütungssätze VR-T-H 1
für die
Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires
auf handelsüblichen Tonträgern (Schallplatten, Musikkassetten,
Compact Discs, Minidiscs und Digital Compact Cassetten)
und deren Verbreitung zum persönlichen Gebrauch**

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungen

1. Allgemeine Vergütung

a) Prozentvergütung

Die Vergütung beträgt, vorbehaltlich nachstehenden Absatzes, 13,75 % des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer) für den betreffenden Tonträger.

Wendet der Hersteller im Inland gebundene oder empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung mit 10 % von diesen Preisen (ausschließlich Mehrwertsteuer) berechnet.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel und die gebundenen oder empfohlenen Detailverkaufspreise bestimmen sich nach den am Tage der Tonträgerauslieferung geltenden veröffentlichten Preislisten.

Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, Preislisten zur Verfügung zu stellen, wird die Vergütung auf der Grundlage des ganz allgemein von den anderen inländischen Herstellern für die jeweilige Tonträgerkategorie praktizierten Preises (ausschließlich Mehrwertsteuer) festgelegt, es sei denn, der Hersteller hat rechtzeitig eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung mit der GEMA getroffen, die im Ergebnis den vorstehenden Absätzen entspricht.

b) Mindestvergütung

Mindestvergütung und Höchstzahl von Werken bzw. Werkteilen auf einer **Schallplatte**:

Kategorie	Anzahl der geschützten Werke je Schallplatte	Mindestvergütung je Schallplatte DM / EUR
45/17 N (Spieldauer bis zu 8 Min.)	2 Werke oder bis zu 6 Werkteilen	0,2880 / 0,1473
45/17 EP (Spieldauer bis zu 16 Min.)	bis zu 4 Werken oder bis zu 12 Werkteilen	0,3429 / 0,1753
45 Maxi-Single (Spieldauer bis zu 16 Min.)	bis zu 4 Werken oder bis zu 12 Werkteilen	0,5161 / 0,2639
33/17 1/3 EP (Spieldauer bis zu 20 Min.)	bis zu 6 Werken oder bis zu 18 Werkteilen	0,5365 / 0,2743
33/25 1/3 LP (Spieldauer bis zu 30 Min.)	bis zu 10 Werken oder bis zu 24 Werkteilen	0,7094 / 0,3627
33/30 1/3 LP (Spieldauer bis zu 60 Min.)	bis zu 16 Werken oder bis zu 28 Werkteilen	0,9458 / 0,4836

Mindestvergütung und Höchstzahl von Werken bzw. Werkteilen auf einer **Musikkassette**:

Kategorie	Anzahl der geschützten Werke je Musikkassette	Mindestvergütung je Musikkassette DM / EUR
I. Spieldauer bis zu 60 Min.	bis zu 16 Werken oder bis zu 28 Werkteilen	0,7275 / 0,3720
II. Spieldauer bis zu 120 Min.	bis zu 32 Werken oder bis zu 56 Werkteilen	1,2125 / 0,6199

Mindestvergütung und Höchstzahl von Werken bzw. Werkteilen auf einer **Compact Disc**:

Kategorie	Anzahl der geschützten Werke je Compact Disc	Mindestvergütung je Compact Disc DM / EUR
I. CD-Single/ CD-Maxi-Single (Spieldauer bis zu 20 Min.)	bis zu 5 Werke oder bis zu 12 Werkteilen	0,4850 / 0,2480
II. CD normal, nur 12 cm (Spieldauer bis zu 80 Min.)	bis zu 20 Werke oder bis zu 40 Werkteilen	1,2125 / 0,6199

c) Minidisc und Digital Compact Cassette

Höchstzahl von Werken bzw. Werkteilen auf einer Minidisc (MD) bzw. Digital Compact Cassette (DCC):

Kategorie	Anzahl der geschützten Werke je MD bzw. DCC
Minidisc (Spieldauer bis zu 80 Min.)	bis zu 18 Werken oder bis zu 30 Werkteilen
Digital Compact Cassette (Spieldauer bis zu 80 Min.)	bis zu 18 Werken oder bis zu 30 Werkteilen

d) Budget-Mindestvergütung

Bei den nachstehenden Tonträgerkategorien finden frühestens ein Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum des Tonträgers, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, folgende Budget-Mindestvergütungen Anwendung:

Kategorie	Budget-Mindestvergütung DM / EUR
LP 33/30 cm	0,5391 / 0,2756
CD normal, nur 12 cm	0,6911 / 0,3534
Musikkassette bis zu 60 Min.	0,4146 / 0,2120
Musikkassette bis zu 120 Min.	0,6911 / 0,3534

2. Exporte

- a) Für Exporte nach außereuropäischen Ländern, mit Ausnahme der Länder, in denen die Lizenz durch Gesetz festgelegt wird (wie z.B. USA und Kanada), wird für die Berechnung der Vergütung der für Verkäufe im Inland angewandte Preis zugrunde gelegt, nach dem die Vergütung entsprechend den von der GEMA oder ihrer Vertretung im Verkaufsland akzeptierten Bedingungen, einschließlich insbesondere derjenigen, welche die Mindestvergütungen betreffen, berechnet wird. Soweit der Hersteller die im Bestimmungsland angewandten Preise nachweist, gelten diese als Berechnungsgrundlage für die Vergütung, sofern die Landeswährung konvertierbar ist.

Für Exporte nach außereuropäischen Ländern, in denen die Vergütung durch Gesetz festgelegt wird, ist die gesetzliche Vergütung zu entrichten. Die GEMA und der Hersteller können jedoch übereinkommen, auf diese Exporte - mit Ausnahme der Exporte nach USA und Kanada - die für Inlandsverkäufe geltende Vergütung anzuwenden.

- b) Für Exporte in europäische Länder werden die Vergütungen nach allen im Importland vereinbarten Bedingungen berechnet und bezahlt, wobei bei Exporten in ein EG-Land die inländischen Preise, bei allen anderen Exporten die Preise des Bestimmungslandes maßgeblich sind, sofern in letzterem Fall die Landeswährung konvertierbar ist. Können die Preise des Bestimmungslandes vom Hersteller nicht nachgewiesen werden, finden die inländischen Preise Anwendung.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

a) Compilation

In einer Compilation auf CD normal (12 cm), Minidisc oder Digital Compact Cassette können 24 geschützte Werke oder 48 geschützte Werkteile wiedergegeben werden, vorausgesetzt, ihr Inhalt umfaßt mindestens 50 % wiederveröffentlichte Aufnahmen von geschützten Werken bzw. Werkteilen.

Die Anzahl geschützter Werke und/oder Werkteile, die auf einer Analogkassette wiedergegeben werden dürfen, wenn diese Kassette die gleichen Aufnahmen wie ein CD-, DCC- oder MD-Album oder eine Compilation enthält, entspricht der Anzahl geschützter Werke und/oder Werkteile, die auf dem entsprechenden digitalen Träger wiedergegeben werden dürfen. In diesem Fall gelten für die Kassette die gleichen Beschränkungen bezüglich der maximalen Spieldauer wie für den entsprechenden digitalen Träger.

b) Werk- bzw. Werkteilüberschreitung

Wenn der Hersteller auf einem Tonträger (Schallplatte, Band oder Kassette) mehr geschützte Werke oder Werkteile reproduzieren möchte als oben angegeben, erhöht sich die Vergütung für den betreffenden Tonträger im gleichen Verhältnis, außer wenn es sich um wiederholte Vervielfältigung desselben Werkes mit denselben Urheberrechtsinhabern oder um Werkteile mit denselben Urheberrechtsinhabern auf demselben Tonträger handelt, die als ein Werkteil oder Werk, je nachdem, anzusehen sind. Außerdem können Originalwerke von kurzer Dauer, mit Ausnahme von Werken der sogenannten Unterhaltungsmusik, ohne zahlenmäßige Begrenzung auf einer nur Werke dieser Art umfassenden Single 45 UpM 17 cm oder Kassette Kategorie I wiedergegeben werden.

c) Vollständige Werke und Werkteile

Werden auf einem Tonträger (Schallplatte, Band oder Kassette) geschützte vollständige Werke und geschützte Werkteile reproduziert, so wird jedes Werk mit zwei Punkten und jedes Werkteil mit einem Punkt gerechnet. Die Gesamtzahl der zulässigen Punkte entspricht der in Abschnitt I Ziff. 1. lit. b) und c) sowie Abschnitt II Ziff. 1. lit. a) oben angegebenen Anzahl von Werkteilen. Graphisch verlegte Potpourris werden als vollständige Werke angesehen. Vervielfältigungen von Werkteilen, an denen die gleichen Urheberrechtsinhaber beteiligt sind, und wiederholte Vervielfältigung desselben Werkes mit den gleichen Berechtigten im Sinne des Absatzes b) oben, werden als ein vollständiges Werk oder Werkteil, je nachdem, angesehen.

Als Werkteil gilt jede Reproduktion eines Werkes mit einer Spieldauer von bis zu 1 Min. 45 Sek., soweit damit nicht bereits das vollständige Werk wiedergegeben wird.

d) Spieldauerüberschreitung

Wird die zulässige Gesamtspieldauer um mehr als 60 Sekunden überschritten, erhöht sich die zu entrichtende Vergütung im gleichen Verhältnis.

e) Anteilige Vergütung

Wenn gleichzeitig Werke des Repertoires der GEMA und Werke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, wiedergegeben werden, erhält die GEMA, sofern diese Werke von annähernd gleicher Spieldauer sind, eine anteilige Vergütung im Verhältnis der Zahl der Werke ihres Repertoires zur Gesamtzahl der wiedergegebenen Werke. Falls die wiedergegebenen Werke nicht von annähernd gleicher Spieldauer sind, berechnet sich die anteilige Vergütung der GEMA entsprechend der Spieldauer jedes Werkes ihres Repertoires im Verhältnis zur Gesamtspieldauer, wobei die Spieldauer jedes dieser Werke auf die volle Minute aufgerundet wird; wenn es sich jedoch um Werkteile des Repertoires der GEMA handelt, so erfolgt bei einer Spieldauer von weniger als einer Minute Aufrundung auf eine volle Minute und bei einer Spieldauer von mehr als einer Minute, jedoch weniger als 1 Min. 45 Sek., die Aufrundung auf 1 Min. 45 Sek..

Der somit auf ein Werk oder ein Werkteil des Repertoires der GEMA entfallende Vergütungsanteil kann niemals unter dem Anteil liegen, der sich unter Berücksichtigung der Anzahl der in Abschnitt I. Ziff. 1. lit. b) und c) sowie Abschnitt II. Ziff. 1. lit. a) dieser Vergütungssätze angegebenen Werke oder Werkteile ergibt.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis und Umfang der Befugnis

Die Vergütungssätze haben nur Gültigkeit, wenn die Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis rechtzeitig vorher von der GEMA erworben wird. Die Befugnis umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch über den Tonträger-Fachhandel ohne Werbung.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

3. Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für den Tarif VR-T-H 1 geschlossen hat, wird bei Abschluß des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass von 20 % auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

Der Vorstand